

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung
des Flächennutzungsplanes 2035
der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.**

1. Änderung „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Kreisverwaltung Kaiserstautern –Untere Landesplanungsbehörde– mit Genehmigungsverfügung vom 08.08.2023, Az.: 5.5/610-13/VO Otterbach-Otterberg, den Flächenplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, 1. Änderung „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ wirksam.

Der Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, 1. Änderung „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ mit Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienstort: 67731 Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 10, Zimmer 14, bereitgelegt. Des Weiteren wird der Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, 1. Änderung „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ im Internet unter folgender Adresse, mit allen erforderlichen Anlagen, <https://www.otterbach-otterberg.de/service/bauen-flaechennutzungsplan> und im geoportal.rlp.de veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, erfolgen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplanes und über das Erheben von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

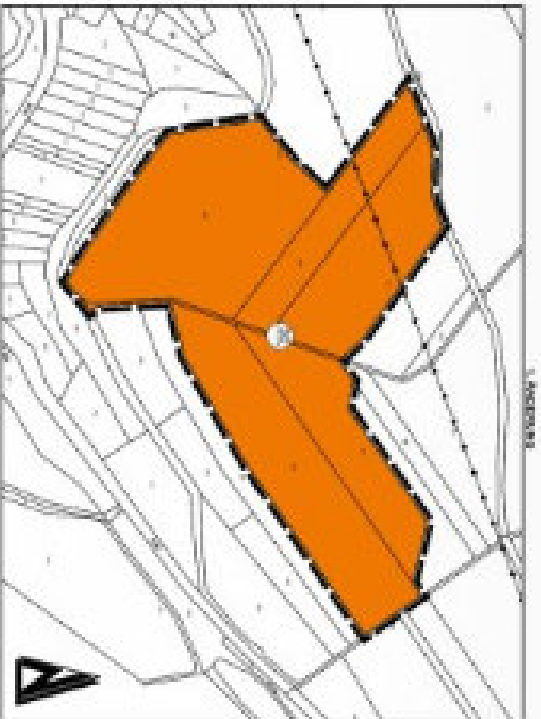
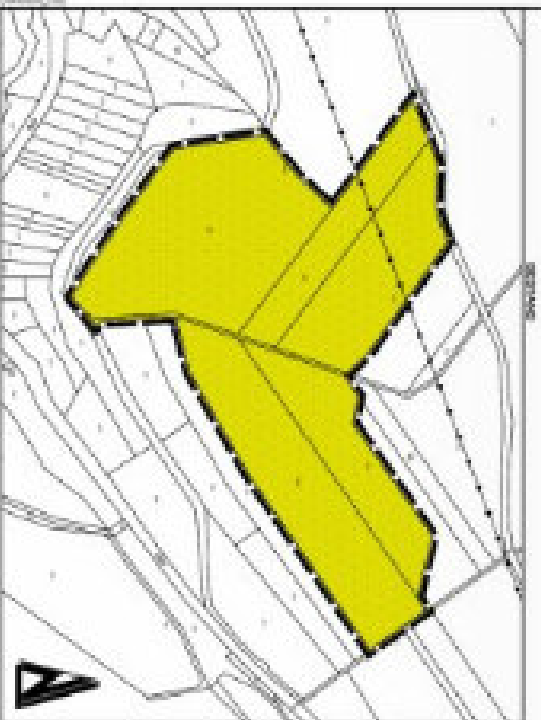
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechen, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

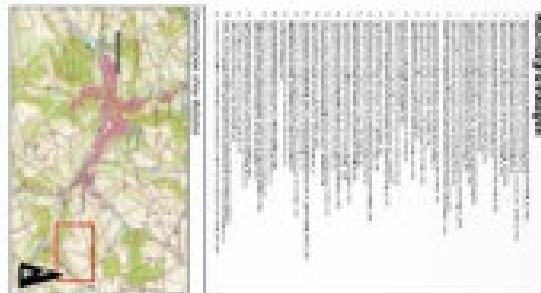
Otterberg, 08.03.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg
gez.
Harald Westrich
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035 DER VERBANDSGEMEINDE OTTERBACH-OTTERBERG 1. ÄNDERUNG "SOLARPARK NIEDERKIRCHEN-HEIMKIRCHEN"



Veränderungsbereich

Flächennutzungszone	Bestand	Veränderung
...
...
...



Legende

Farbe	Bedeutung
Orange	Solarpark
...	...